

Auslegung Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG vom 06.05 – 05.06.2019

Entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Behördenstellungnahmen)

Nr.	Behörden
1.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege – Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin
2.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Dst. Ueckermünde Abt. 2 und 3
3.	Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund
4.	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern -Anstalt des öffentlichen Rechts- Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin
5.	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern II410-3 Koordinierende Stelle Digitalfunk Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinestraße 1 19055 Schwerin

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

StALU Vorpommern

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 190219_010003-02
Schwerin, den 26.03.2019

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 14.02.2019**

Ihr Aktenzeichen 1.6.2V-60.047/16-51

Gemeinde Behrenhoff

Grundstueck Windeignungsgebiet Nr. 14 Behrenhoff 17498 Behrenhoff

Georeferenz 106_5650,box,6362522.3 m2

33394496.66,5984379.54

33394496.66,5982106.26

33397295.50,5982106.26

33397295.50,5984379.54

33394496.66,5984379.54

END

END

Vorhaben Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen

Hier eingegangen 19.02.2019 09:24:14

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere Denkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Baudenkmale

Gemäß § 2 (2) Nr. 5 ROG gehört zu den Grundsätzen der Raumordnung "Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

Demnach sind auf der Grundlage der entsprechenden Planungsgesetze und des Denkmalschutzgesetzes M-V Denkmäler und Denkmalbereiche in ihrem, die Kulturlandschaft prägenden Wirkungsraum planerisch in ihrer Substanz und Erlebbarkeit zu berücksichtigen und zu sichern.

Besondere Bedeutung für die Kulturlandschaft haben raumwirksame und flächenhafte Bau- und Kunstdenkmale, zu denen gem. § 2 (2) DSchG M-V außer der

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

architektonischen Zeugnisse ebenso Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile gehören, sofern sie die Voraussetzungen von § 2 (1) DSchG M-V erfüllen.

Einer besonderen Beachtung bedürfen die Sichtfelder und historischen Sichtbeziehungen aus dem Denkmal in die Landschaft und umgekehrt aus der Landschaft auf die Denkmale, die substantieller Teil der Denkmaleigenschaft zahlreicher Denkmale sind. Daher besteht die Notwendigkeit, alle Veränderungen in ihrer Umgebung entsprechend § 7 DSchG M-V hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von den und auf die Baudenkmale zu prüfen.

Bei dem Genehmigungsantrag handelt es sich um ein Bauvorhaben von hoher Raumwirksamkeit, dessen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgut (Baudenkmale), im konkreten Fall dem als Gartendenkmal geschützten Gutspark Behrenhoff, auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht abschließend geprüft werden können.

Die im Bereich des o. g. Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand bekannten raumwirksamen und flächenhaften Denkmale, für die hinsichtlich des visuellen Wirkraums eine Beeinträchtigung erwartet werden kann, sind im UVP-Bericht unter Pkt. 5.8. vollständig benannt. In der zugehörigen Karte (Abb. 19) werden die raumwirksamen Denkmale im als angemessen zu bewertenden 5 km - Radius dargestellt. Eine Darstellung der in diesem Radius befindlichen flächenhaften Denkmale, hier der denkmalgeschützten Parks, erfolgte nicht.

Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die als raumwirksam bewerteten Denkmale wurde unter Pkt. 8.6.1 des UVP - Berichts geprüft und das Ergebnis nachvollziehbar dargelegt.

Eine Prüfung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die flächenhaften Denkmale, im speziellen, des Gutsparks in Behrenhoff, der als Lenne'sche Planung mit reichem dendrologischen Bestand aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen Denkmaleigenschaft und darüber hinaus Landesbedeutung besitzt, erfolgte nicht.

Um abschließend prüfen zu können, ob bzw. in wie weit eine erhebliche Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gutsparks zu erwarten ist, dessen Berührtheit zu prüfen und durch Visualisierung durch bspw. Fotomontage oder 3D-Modell darzustellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die räumlichen und visuellen Bezüge und Wechselwirkungen des Baudenkmals mit der umgebenden Kulturlandschaft darzustellen und zu analysieren.

Bodendenkmale

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Für das Vorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 DSchG MV erforderlich.

Erfordern die geplanten Maßnahmen eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 (1) DSchG MV, so kann diese nur befürwortet werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV in die Genehmigung aufgenommen werden.

Erfordern die vorgesehenen Maßnahmen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als dem DSchG MV, so kann das gemäß § 7 (6) DSchG MV erforderliche Einvernehmen dazu nur hergestellt werden, wenn die unten aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 7 (5) DSchG MV in die Genehmigung aufgenommen werden.

"

Nebenbestimmungen:

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte). Die Genehmigung ist an die Einhaltung folgender Bedingungen gebunden:

1. Die Farbe Rot kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (1) Nr. 2 DSchG MV grundsätzlich nicht zugestimmt werden kann.

2. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten bei denen in Bodendenkmale eingegriffen wird, muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffes (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals / der Bodendenkmale ist das Landesamt rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt in der Regel 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG MV).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

"

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

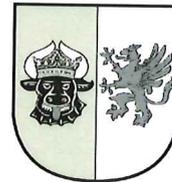
Vorgang besteht aus:

ORI190219_010003-02.xml

ORI190219_010003-02.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
B51D4F5CCF9C4D63FA514B39BB75F98B
26.03.2019 11:49:24

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
- DS Stralsund –
Herrn Müller

Telefon: 039771 / 44-243
Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: **Frau Biernat**
Aktenzeichen:
2019-5121.61/75-008-053/16
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 19.03.2019

Stellungnahme zum Bauantrag (§ 11 BImSchV Nr. 9)

**Antrag auf Errichtung und Betrieb von 8 WKA im Windpark Behrenhoff
- geänderte Antragsunterlagen**

Aktenzeichen: 1.6.2V-60.047/16-51
Schreiben vom: 14.02.2019 (erhalten am 18.02.2019)
Antragsteller: Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG

STALU Vorpommern						
Eingegangen: 21.03.2019						
Nr.: 1258/19						
Abt.:	L	1	2	3	4	5
Bearbeitung	Rückspr.					

5-0-19
27.03

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft

Landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
Die Bewirtschafter der Flächen sind rechtzeitig in die Bauabläufe einzubinden, sofern landwirtschaftliche Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen werden.

Stellungnahme Flurneunordnungsbehörde (FNB) gem. § 34 FlurbG

Die Abteilung 3 als Flurbereinigungsbehörde (AG FlurbG M-V vom 17. Mai 1993) gibt insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in den „Empfehlungen zum Umgang mit Windenergieanlagen in der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Arge Landentwicklung, (5.1.2.6 und 5.2.3.4) im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen Stellungnahmen auf der Grundlage des § 34 FlurbG ab.

Aus Sicht der Flurneunordnung bestehen keine Bedenken bezüglich der Errichtung und des Betriebes von 8 Windkraftanlagen in Behrenhoff. Teile des Windeignungsgebietes unterliegen jedoch einem Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG (Bodenordnungsverfahren (BOV) Behrenhoff). Als Anlage befindet sich eine Karte mit den geplanten WEA-Standorten und der Verfahrensgrenze als Übersicht. Die Windenergieanlagen 6, 7 und 8 liegen außerhalb des Verfahrensgebietes.

...

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 039771 / 44-0
Telefax: 039771 / 44-235
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Im Maßnahmenplan zu dem o. g. BOV ist in diesem Bereich der Ausbau von zwei Wegen geplant. Die vorläufigen Wegebeschreibungen sind als Anlage beigefügt.

Weg Nr. 11 Müssow - Stresow

Der Weg 11 wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Stresow genutzt.

Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung des Weges von Müssow nach Kammin am Abzweig nach Stresow.

Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung zwischen beiden Ortsteilen.

Der Weg 11 ist über eine Länge von etwa 10 m mit Asphalt befestigt, der aber schon stark verschlissen ist. Der weitere Wegeverlauf ist durch alte Betonplatten befestigt. Der Weg ist in der Örtlichkeit vorhanden, jedoch nicht katastermäßig als Wegeflurstück ausgewiesen. Dies soll erst im Rahmen des BOV erfolgen. Dieser Weg befindet sich momentan im Privateigentum von 6 Teilnehmern des BOV.

Weg Nr. 16 Müssow - Kammin

Der Weg 16 ist unbefestigt und stark zerfahren und wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Kammin genutzt.

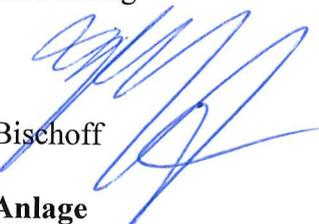
Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung Kamminer Weg in Müssow in Richtung Kammin mit einer Gesamtlänge von 2.100 m. Ca. 1.350 m dieses Weges sind als Erschließung für die WEA vorgesehen.

Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung der beiden Ortsteile.

Die geplante Zuwegung zu den WEA 5 und 6 und den WEA IV und V könnten zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flurstücke genutzt werden und im BOV als Wege ausgewiesen werden. Für die Berücksichtigung benötigt die Flurneuordnung die Anforderungen an diese Wege und die endgültigen Standorte des WEA. Ein Ausbau aller Zuwege (mit Ausnahme der o.g. Wege 11 und 16) zu den Windenergieanlagen im Rahmen der Flurneuordnung ist nicht geplant.

Auskunft zu den Ausführungen der FNB erteilt Herr Wudtke (31-1), Tel. 039771-44 130.

Im Auftrag


Bischoff

Anlage

Karte zur Verfahrensgrenze (Karte Behrenhoff)

Karte WEA Behrenhoff (Karte_Wind Behrenhoff)

Auszug aus Maßnahmenplan des BOV für Weg 11 (Maßnahmenplan Weg 11)

Auszug aus Maßnahmenplan des BOV für Weg 16 (Maßnahmenplan Weg 16)

3.1.2. Weg Nr. 11 Müssow-Stresow

Ausgangszustand:

- Lage: 1. BA: Gemarkung Müssow, Flur 1, Flurstück 234 tlw.
2. BA: im Altbestand katastermäßig kein Wegeflurstück
(betroffene Teilflächen der privaten Eigentümer: Gemarkung Müssow Flur 1 Flurstücke: 243/2, 246, Gemarkung Behrenhoff Flur 1 Flurstücke 195, 196, 202, 203, 205, 217, 218, 221, Gemarkung Stresow Flur 2 Flurstück 17, Gemarkung Stresow Flur 1 Flurstücke 94, 95, 96, 97, 98, 99)
- Klassifizierung: Gemeindeverbindungsstraße
- Länge: 3170 m
- Breite des Wegeflurstückes:
wird im Neubestand des FNV festgelegt
- Fahrstreifen: 1. BA von 0+0 bis 0+400: 3,00 m breit, 10 m Asphalt, Betonplatten
2. BA von 0+400 bis 3+170: 2,60 m breit, Betonplatten
- Entwässerung: keine
- Bepflanzung: 0+000 bis 0+400 Heckenanpflanzung auf der rechten Seite
0+400 bis 3+100 Baumreihe bauseitig rechts

Bemerkungen:

Der Weg 11 wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Stresow genutzt.

Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung des Weges von Müssow nach Kammin am Abzweig nach Stresow.

Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung zwischen beiden Ortsteilen.

Der Weg 11 ist über eine Länge von etwa 10 m mit Asphalt befestigt, der aber schon stark verschlissen ist. Der weitere Wegeverlauf ist durch alte Betonplatten befestigt. Im Kataster ist für den 2.BA kein Wegeflurstück ausgewiesen, jedoch ist der Weg in der Örtlichkeit vorhanden. Eine Regelung der Eigentumsverhältnisse erfolgt im Flurneuerungsverfahren.

Der örtliche Landwirtschaftsbetrieb benutzt den Weg mit verschiedene Spezialmaschinen. Der jetzige Ausbauzustand lässt dies nur noch eingeschränkt zu, da die Betonplatten bereits stark ausgefahren und einige Bereiche nach außen geneigt sind (siehe Fotodokumentation). Der allgemeine schlechte Zustand des Weges und die starke Befahrung machen einen Neuausbau erforderlich.

Die bestehenden Ausweichstellen und Ackerauffahrten werden erneuert.

Eine teilweise Erhöhung des Wegekörpers um ca. 20 cm wird sich positiv auf die Haltbarkeit des Weges auswirken.

Um eine Eingriffsminimierung zu gewährleisten, wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft. Aufgrund der Ortslage und der stärkeren Frequentierung wird der 1. Bauabschnitt (öffentliche Dorferneuerung) mit Asphalt ausgebaut. Der 2. Bauabschnitt (ländlicher Wegebau) des Weges Nr. 11 wird mit Flursteinen befestigt. Diese Entscheidung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, da es bei Flursteinen nur zu einer Teilversiegelung kommt und diese sich auch weiterhin besser ins ländliche Bild einfügt. Mit der Wahl von Flursteinen sind die natur-

schutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Vermeidungs- und Minimierungsprinzips berücksichtigt worden.

In der Nähe des Weges 11 befinden sich nachfolgend aufgeführte Biotope, die als geschützte Biotope gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V ausgewiesen werden.

Bezeichnung:	Lage:	BNT:	Gem. § 20 Abs.1 Nr.:	Größe	GIS-Code
naturnahe Feldhecke	2+200 Nord	B 26	4.4	2246 m ²	0408-221B5082
naturnahe Feldhecke	2+500 Nord	B 26	4.4	1975 m ²	0408-221B5074
naturnahe Feldhecke	2+800 Nord	B 26	4.4	1865 m ²	0408-221B5066

Durch die Wegebaumaßnahmen werden die aufgeführten Biotope nicht beschädigt oder beeinträchtigt.

Um die Vogelarten nicht zu stören, erfolgt der Ausbau des Weges außerhalb der Brutzeiten.

Im Bereich des Weges 11 wird etwa bei Baukilometer 2+300 Süd ein Bodendenkmal (Fundplatz 3) durch die Baumaßnahme berührt. Des Weiteren ist im Bereich 0+0 bis 0+300 in der Ortslage Müssow ein Bodendenkmal (Fundplatz 15) ausgewiesen. Für Erdarbeiten in diesen Bereichen ist gem. DSchG M-V eine Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Im Rahmen der Projekterstellung erfolgt eine Detailabstimmung.

Der Vorfluter WBV Peene L-38 (verrohrt) ist im 2. Bauabschnitt der Baumaßnahme betroffen. Anlagen die im Bereich von Gewässern errichtet werden (z. B. Durchlässe) bedürfen der wasserbehördlichen Genehmigung (§ 36 WHG i. V. mit § 82 Landeswassergesetz).

Bautechnische Lösung:

Allgemein: RLW 99, ZTV-LW-99

Geplante Ausbauart:

1. BA: Asphaltbauweise mit einer Breite von 3,50 m, Länge 400 m
Alternativ:
Flurstein mit Mittelstreifenbefestigung als Rasengitter mit einer Breite von 3,10 m, Länge: 400 m
2. BA: 1,10 m Flurstein, 0,90 m Mittelstreifen, 1,10 m Flurstein, Länge: 2770 m
Alternativ:
Betonspurbahn mit 1,00 m BSB, 1,00 m Mittelstreifen, 1,00 m BSB

Querneigung:

einseitige Querneigung mit 2,5 %

Aufbau: **1. BA 0+0 bis 0+400**

Asphalt:

Auskoffierung von 30 cm

20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm

20 cm Schottertragschicht 0/45 mm

7 cm Asphalttragschicht 0/22 C
3 cm Asphaltdeckschicht 0/8

Alternativ 1. BA

Flurstein mit Rasengitter:

Auskoffnung von 50 cm
20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm
20 cm Schottertragschicht 0/45 mm
10 cm Flurstein

2. BA 0+400 bis 2+770

Flurstein:

Auskoffnung von 30 cm
20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm
20 cm Schottertragschicht 0/45 mm
10 cm Flurstein

Alternativ 2.BA

BSB:

Auskoffnung von 20-30 cm
20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm
20 cm Schottertragschicht 0/45 mm
16 cm Betonspurbahn

Bankette/ Mittelstreifen:

Die Bankette werden aus Schotter 0/32 in einer Breite von 0,50 m und 0,15 m Stärke ausgebildet und radspurfest verdichtet.

Der Mittelstreifen wird aus Schotter 0/32 in einer Breite von 0,90 m und 0,15 m Stärke ausgebildet und radspurfest verdichtet.

Entwässerung:

Das Oberflächenwasser wird über die Bankette auf die Ackerflächen geleitet und kann dort versickern.

Auffahrten und Nebenanlagen:

Es erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Asphaltbefestigung am Bauanfang und Bauende. Es sind 7 Ausweichen vorhanden, die zu erneuern sind und in Größe und Lage erhalten bleiben. Ebenfalls sind 7 Feldauffahrten vorhanden, die erneuert werden.

Ausgleich:

Die Erhöhung der versiegelten Fläche stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Berechnung erfolgte nach „Hinweise zur Eingriffsregelung“ herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und wurde für alle Wege gemeinsam in einer Tabelle erfasst. Durch die geplante Wegebaumaßnahme kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von Boden. Die Beseitigung von Vegetation ist nur eingeschränkt von Bedeutung, da es sich bei den betroffenen Biotoptypen in weiten Teilen

um vegetationsfreie bzw. temporär vegetationsfreie Flächen bzw. vorhandene Wege handelt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind auf Grund der minimierten Versiegelung als gering einzustufen. Inwieweit die Störquellen einzubeziehen sind, wurde in der Tabelle berücksichtigt.

Der 1. BA dieser Maßnahme soll nach Punkt 13 der ILERL M-V vom 06.05.2015 gefördert werden und wird nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

Kriterium I.1: Punkt 5

Kriterium II.1: Punkt 1

Der 2. BA dieser Maßnahme soll nach Punkt 8 der ILERL M-V vom 06.05.2015 gefördert werden und wird nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

Kriterium 1: Punkt 7

Kriterium 2: Punkt 2

Kriterium 3: Punkt a, c



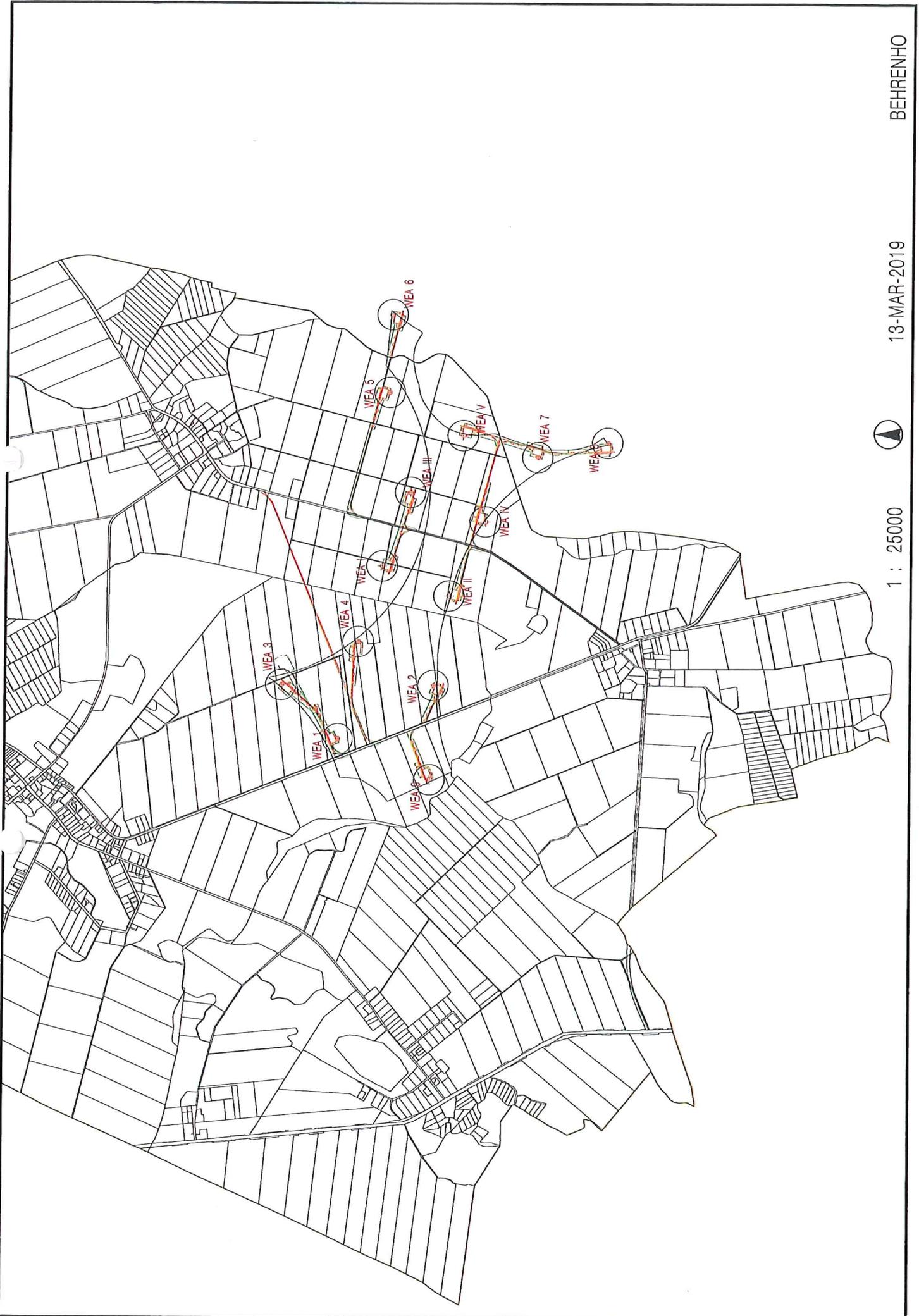
Buanfang in Richtung Bauende

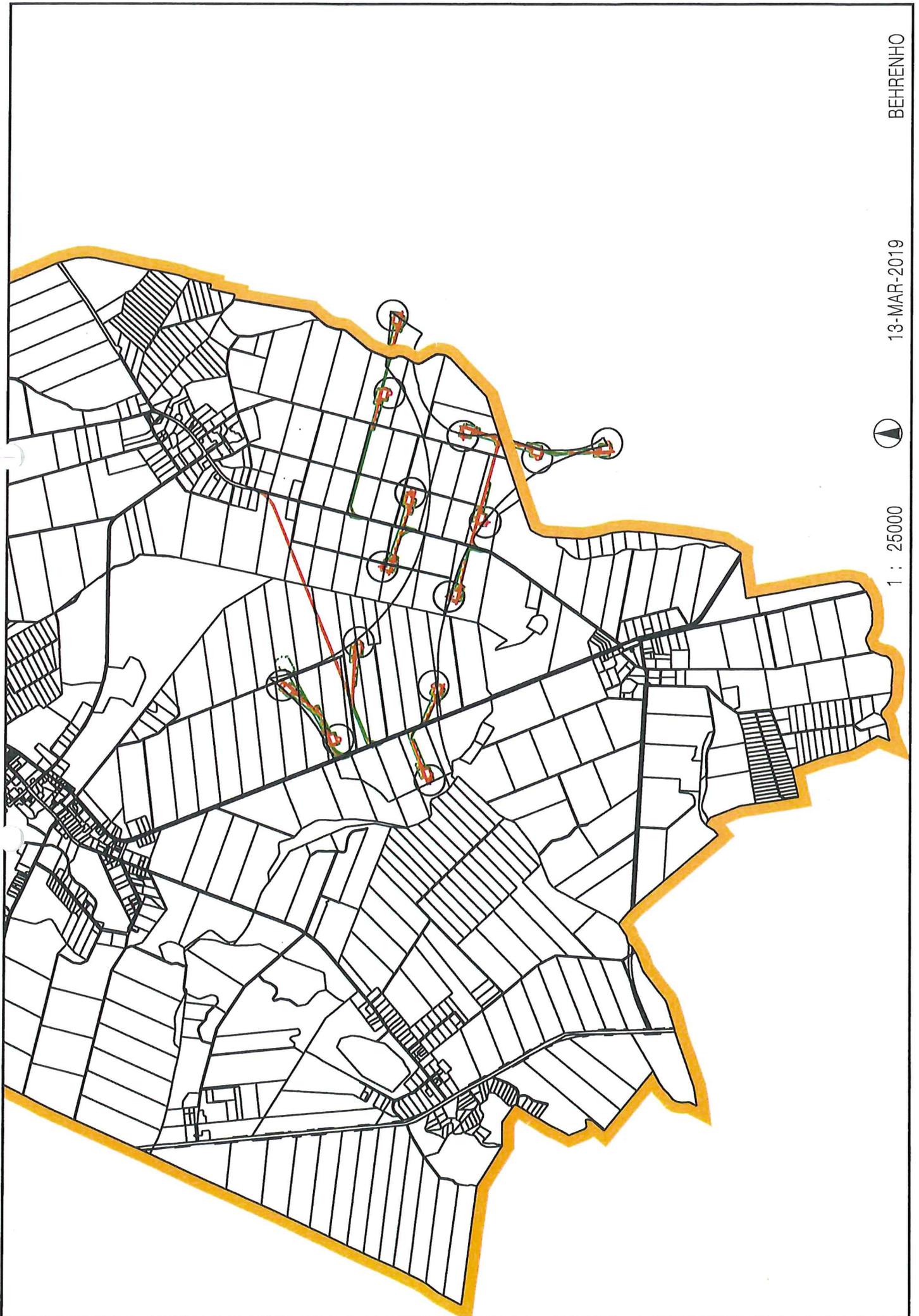


0+400 Bereich Kreuzung mit Weg 16



2+300 Kreuzungsbereich





1 : 25000

13-MAR-2019

BEHRENHO

3.1.3. Weg Nr. 16 Müssow-Kammin

Ausgangszustand:

Lage: Gemarkung Müssow, Flur 1 Flurstück 234 tlw.

Gemarkung Kammin Flur 1, Flurstück 13

Klassifizierung: Gemeindeverbindungsstraße

Länge: 2.100 m

Breite des Wegeflurstückes:

wird im Neubestand des FNV festgelegt

Fahrstreifen: von 0+0 bis 2+100: 3,00 m breit, unbefestigt

Entwässerung: keine

Bepflanzung: keine

Bemerkungen:

Der Weg 16 wird als Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortsteilen Müssow und Kammin genutzt.

Der auszubauende Bereich beginnt an der Kreuzung Kamminer Weg in Müssow in Richtung Kammin.

Seine wesentliche Bedeutung hat er als Zuwegung zu den angrenzenden Ackerflurstücken und dient als kürzeste Verbindung der beiden Ortsteile.

Der Weg 16 ist unbefestigt und stark zerfahren. Tiefe Schlaglöcher und große Wasseransammlungen nach Regenfällen machen diesen Weg schlecht passierbar.

Der Weg ist in seiner Lage bereits vorhanden (1.BA), so dass mit einer zusätzlichen Zerschneidungswirkung der Flächen nicht zu rechnen ist.

Der örtliche Landwirtschaftsbetrieb benutzt den Weg mit verschiedenen Spezialmaschinen.

Der jetzige Ausbauzustand lässt dies nur noch eingeschränkt zu.

Der allgemeine schlechte Zustand des Weges und die starke Befahrung machen einen Neuausbau erforderlich. Der 2. Bauabschnitt muss neu trassiert werden.

Es bestehen zurzeit keine Ausweichstellen und die Ackerauffahrten sind nur provisorisch angelegt. Mit den Landwirten sind die Ausweichstellen mit den noch abzustimmenden Ackerauffahrten zu kombinieren.

Beim Bau des Weges mit Flursteinen ist deshalb besonders auf die Wegleitung von Niederschlagswasser zu achten.

Eine teilweise Erhöhung des Wegekörpers um ca. 20 cm wird sich positiv auf die Haltbarkeit des Weges auswirken.

Um eine Eingriffsminimierung zu gewährleisten, wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft.

Der Weg Nr. 16 wird mit Flursteinen ausgebaut. Diese Entscheidung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen, da es bei Flursteinen nur zu einer gewissen Teilversiegelung kommt und diese sich auch weiterhin besser ins ländliche Bild einfügt als beispielsweise Asphalt.

Mit der Wahl von Flursteinen sind die naturschutzrechtlichen Belange hinsichtlich des Vermeidungs- und Minimierungsprinzips berücksichtigt worden.

An der Station 1+270 befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt (Lagefestpunkt 204656660) der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der in der Lage weder verändert noch entfernt werden darf.

Bautechnische Lösung:

Allgemein: RLW 99, ZTV-LW-99

Geplante Ausbauart:

Flurstein mit 1,10 m Flurstein, 0,90 m Mittelstreifen, 1,10 m Flurstein

Alternativ:

Betonspurbahn mit 1,00 m BSB, 1,00m Mittelstreifen, 1,00 m BSB

Querneigung:

einseitige Querneigung mit 2,5 %

Aufbau:

Flurstein:

Auskoffnung von 20-30 cm

20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm

20 cm Schottertragschicht 0/45 mm

10 cm Flurstein

Alternativ BSB:

Auskoffnung von 20-30 cm

20 cm Frostschuttschicht 0/32 mm

20 cm Schottertragschicht 0/45 mm

16 cm Betonspurbahn

Bankette/ Mittelstreifen:

Die Bankette werden aus Schotter 0/32 in einer Breite von 0,50 m und 0,15 m Stärke ausgebildet und radspurfest verdichtet.

Der Mittelstreifen wird aus Schotter 0/32 in einer Breite von 0,90 m und 0,15 m Stärke ausgebildet und radspurfest verdichtet.

Entwässerung:

Das Oberflächenwasser wird über die Bankette auf die Ackerflächen geleitet und kann dort versickern.

Auffahrten und Nebenanlagen:

Es erfolgt ein Anschluss an die vorhandene Asphaltbefestigung am Bauanfang und am Bauende. Es sind 4 Ausweichen mit einer Länge von 40,00 m auf 20,00 m und einer Tiefe von 3,00 m geplant und 7 Ackerzufahrten mit einer Länge von 8,00 m auf 6,00 m und einer Tiefe von 2,00 m sind vorgesehen.

Ausgleich:

Die Erhöhung der versiegelten Fläche stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Berechnung erfolgte nach „Hinweise zur Eingriffsregelung“ herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und wurde für alle Wege gemeinsam in einer Tabelle erfasst. Durch die geplante Wegebaumaßnahme kommt es zu einer Voll- bzw. Teilversiegelung von Boden. Die Beseitigung von Vegetation ist nur eingeschränkt von Bedeutung, da es sich bei den betroffenen Biotoptypen in weiten Teilen

um vegetationsfreie bzw. temporär vegetationsfreie Flächen bzw. vorhandene Wege handelt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind auf Grund der minimierten Versiegelung als gering einzustufen. Inwieweit die Störquellen einzubeziehen sind, wurde in der Tabelle berücksichtigt.

Diese Maßnahme soll nach Punkt 8 der ILERL M-V vom 06.05.2015 gefördert werden und wird nach folgenden Auswahlkriterien bewertet:

- Kriterium 1: Punkt 7
- Kriterium 2: Punkt 1
- Kriterium 3: Punkt a. c



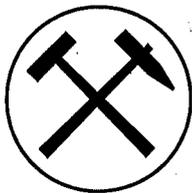
Bauanfang Kreuzung mit Weg 11



Bauende



0+1600 in Richtung Bauanfang



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

STALU Vorpommern

Eingegangen: 19/1081 7.3.19

07. März 2019

Abt.: [1][1][2][3][4][5]

Bearbeitung: Rücksprache

Ihr Zeichen / vom: 2/14/2019
1.6.2V-60.047/16-51

Mein Zeichen / vom: Gü

08. ps.

Bearb.: Herr Blietz
Fon: 03831 / 61 21 41
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 0582/19

Az. 513/13075/72-19

Telefon
61 21 41

Datum
3/5/2019

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte

Antrag auf Errichtung und Betrieb 8 Windkraftanlagen im Windeignungsgebiet Nr. 14 Behrenhoff der Firma Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag


Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: info@ba.mv-regierung.de

Begründung

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Hinweis

Die vorliegende Stellungnahme wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und berührt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hackert
Forstamtsleiter

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

z.H. Herr Müller

Badenstraße 18

18439 Stralsund

Bearbeiter: Herr POK
Yves Altenburg

Telefon: +49 385 588-2668

Telefax: +49 385 588482-2668

E-Mail: Yves.Altenburg@im.mv-
regierung.de

Geschäftszeichen: II 410 - g. II-208-84258-2014/123-
004

Datum: Schwerin, 19.02.2019

Antrag auf Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA 01 – 08) im Windeignungsgebiet Behrenhoff

Schreiben vom 14.02.2019 mit AZ: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51

Anlagen:

1. Schreiben vom 06.07.2016 mit AZ: StALU VP 1.6.2V-60.047/16-51
2. Antwort Koordinierende Stelle Digitalfunk M-V (KooSt M-V) vom 20. Juli 2016 mit GZ: II 410 - g.II-208-84258-2015/123-004

Sehr geehrter Herr Müller,

der Antrag auf Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA 01 – 08) im Windeignungsgebiet Behrenhoff wurde bereits geprüft (Anlage 1). Aus Sicht der KooSt M-V bestanden damals keine Bedenken (Anlage 2).

Es bestehen auch weiterhin keine Bedenken, obwohl die Koordinaten der Windenergieanlagen geändert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Yves Altenburg